

## Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

**Telefon 0335/55899-0**

oder senden Sie eine E-Mail an

**kontakt@der-oderland-spiegel.de**



Diese Woche antwortet:

**Ines Schmidt**

Steuerberaterin

**ETL | Freund & Partner**

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)  
• kompetent • zuverlässig • erfahren

**Freund & Partner GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | [www.ETL.de](http://www.ETL.de)

Folgende Frage erreichte uns:

**Karsten G. aus Fürstenwalde hat vor 3 Monaten eine Firma gegründet. Da er davon ausgegangen ist, dass er einen jährlichen Umsatz von 24.000 Euro erwirtschaftet, hat er die ersten Rechnungen mit USt seinen Kunden in Rechnung gestellt. Nun hat es sich aber leider alles gewandelt und die Umsätze bleiben aus. Kann er jetzt noch die Kleinunternehmer-Regel in Anspruch nehmen, wonach er seine Rechnungen ohne USt stellen kann, da sein Umsatz im ersten Jahr wahrscheinlich sich nur auf 9.000 Euro belaufen wird.**

Bevor ich auf Ihre Frage eingehe, möchte ich für das Verständnis der

Leser ganz kurz auf die Systematik der Umsatzsteuer eingehen.

Umsätze, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Inland erbringt, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (USt), ugs. auch Mehrwertsteuer genannt. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) kennt einige Ausnahmen.

So gibt es USt-Befreiungsvorschriften, wie z.B. für Wohnungsvermietung, Heilbehandlungen eines Humanmediziners, Leistungen von Pflegediensten, Bildungsleistungen von Schulen und Hochschulen, Lieferungen in Drittländer und viele mehr. Auf der Rechnung steht dann der Vermerk, dass ein steuerfreier Umsatz nach § 4 Nr. .... UStG vorliegt.

Für einige Umsätze muss der Empfänger der Leistung die USt abführen. Das nennt man dann Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger – Reverse Charge. Zu diesen Umsätzen gehören beispielsweise Bauleistungen, Leistungen von Gebäudereinigern oder auch Leistungen eines ausländischen Unternehmers in Deutschland. Der Unternehmer schreibt eine „Netto“ Rechnung mit dem Hinweis auf diese Regelung (§ 13 b UStG).

Für Kleinunternehmer gibt es eine Ausnahmeregelung im § 19 UStG – hier wird die USt nicht erhoben, wenn der Unternehmer einen Vorjahresumsatz von < 17.500 € und einen Umsatz im laufenden Jahr von < 50.000 € erzielt. Für Sie als

Existenzgründer mit Beginn im Laufe des Kalenderjahres 2017 gilt die Grenze von 17.500 €. Wenn Sie nun in der Situation sind, dass Sie von den Umsatzgrenzen her die Kleinunternehmerregelung anwenden könnten, ist zu prüfen, ob Sie gegenüber Ihrem Finanzamt bereits einen Verzicht auf diese Regelung erklärt haben. Dazu waren Angaben in der steuerlichen Anmeldung zu machen bzw. es reicht dazu auch eine abgegebene Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt-VA) aus. Als Existenzgründer sind Sie verpflichtet, Ihre USt-VA monatlich online mittels ELSTER abzugeben. Selbst wenn Sie eine Dauerfristverlängerung beantragt haben, wäre zumindest die Meldung für Januar 2017 am 10. März fällig gewesen. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit

(Steuerbescheid ist bestandskräftig – Einspruch ist nicht mehr möglich) sind Sie als Unternehmer an die Erklärung für fünf Jahre gebunden.

Bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung allerdings kann man die Erklärung mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen. Dazu müssen Sie alle Rechnungen mit offenem USt-Ausweis berichtigen. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass die Empfänger Ihrer Rechnungen keine Vorsteuer gezogen bzw. diese an dessen Finanzamt / Finanzämter zurückgezahlt haben. Das kann im Einzelnen sehr schwierig sein. Gelingt dieser Nachweis nicht, müssen Sie die „unberechtigt“ ausgewiesene USt an Ihr Finanzamt überweisen, können aber

die Kleinunternehmerregelung ab dem nächsten Umsatz anwenden. Auf Ihren Rechnungen sollten Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung hinweisen.

Wichtig zu wissen ist, dass Sie wegen der Kleinunternehmerregelung keinen Vorsteuerabzug aus Ihren Eingangsrechnungen haben. Das ist vor allem in der Phase von größeren Investitionen für Ihre Liquidität nicht günstig. Weiterhin ist wichtig zu wissen, wenn Sie Empfänger der o.g. Leistungen sind, für die das Reverse-Charge-Verfahren gilt, sind Sie auch als Kleinunternehmer verpflichtet, die USt an das Finanzamt abzuführen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.